



Grußwort

von Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
beim Bayerisch-Pfälzischen Notartag
am Samstag, den 22. Oktober 2016
in Prien am Chiemsee

Übersicht

1. Einleitung

2. Stadt Prien am Chiemsee (Herrenchiemsee) als historischer Veranstaltungsort

3. Fachteil: Prüfungs- und Belehrungspflichten im Notariat

- Bedeutung von Grundbuch und Register
- Gesetzesinitiative zur Umsetzung der
Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung
weiterer Vorschriften im Bereich der
rechtsberatenden Beruf
- Elektronisches Urkundenarchiv
- Germanitenproblem

4. Schluss

Einleitung

Anrede

Für Ihre freundliche Einladung zum Bayerisch-Pfälzischen Notartag, der ich heuer wieder sehr gerne gefolgt bin, möchte ich mich bei Ihnen recht herzlich bedanken.

Lassen Sie mich Ihnen allen zunächst ganz herzliche Grüße unseres Bayerischen Staatsministers der Justiz, Herrn Prof. Dr. Bausback, übermitteln.

Herr Staatsminister wäre heute gerne selbst gekommen, ist aber leider terminlich verhindert. Daher hat er mich gebeten, Ihnen neben herzlichen Grüßen auch die besten Wünsche für das Gelingen des diesjährigen Notartags in Prien am Chiemsee auszurichten.

Der Bayerisch-Pfälzische Notartag vereint schon seit vielen Jahren in hervorragender Weise den fachlichen mit dem gesellschaftlichen Austausch und fördert so die Verbundenheit zwischen bayerischen und pfälzischen Notaren. Darüber hinaus kräftigt er die traditionell engen

Bindungen zwischen Notariat und Justiz.

Anrede

Veranstaltungsort Auch dieses Jahr haben Sie mit Prien am
Herrenchiemsee Chiemsee wieder einen geschichtsträchtigen
Tagungsort ausgewählt.

Verfassungskon-
vent
Herrenchiemsee

Vor 68 Jahren, vom 10. bis 23. August 1948, leistete ein aus 33 Experten aus Jurisprudenz und Politik bestehendes Beratungsgremium nämlich hier, auf Herrenchiemsee, beim Verfassungskonvent die entscheidende Grundlagenarbeit für eine Verfassung von Deutschland. Man staunt darüber, wenn man bedenkt, dass die Herren in nur 13 Tagen einen kompletten Entwurf für das Grundgesetz mit 149 Artikeln auf 95 Seiten geschaffen haben und so dem Parlamentarischen Rat in Bonn eine ganz entscheidende Vorarbeit liefern konnten. Nur acht Monate später, am 23. Mai 1949, konnte das Grundgesetz in Bonn feierlich verkündet und unterzeichnet werden und - wie Sie sicher alle wissen - am folgenden Tag, am 24. Mai 1949, in

Kraft treten.

Vergleich
Grundgesetz und
Entwurf von
Herrenchiemsee

Ein Vergleich unseres heutigen Grundgesetzes mit dem Herrenchiemseer Entwurf zeigt dabei, dass der Aufbau der Texte nahezu identisch ist. Insbesondere die Grundrechte gleichen in Inhalt und Formulierung fast durchgehend dem Entwurf von Herrenchiemsee.

Die Würde des
Menschen

So formulierte der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee: "Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen." In der Endfassung wurde daraus die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Das war und ist keine Predigt, das ist heute geltendes Recht.

Ehrenplatz in der
Geschichte des
Grundgesetzes

Sie sehen, meine Damen und Herren, der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee nimmt einen entscheidenden Ehrenplatz in der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ein. Bei dieser Meisterleistung, die hier auf

Unter den Herrenchiemsee geschaffen wurde, verwundert Teilnehmern Notar es auch nicht, dass sich unter den Experten mit Spitta aus Bremen Herrn Theodor Spitta aus Bremen jedenfalls auch ein Notar befand.

Anrede

Thema des Fachvortrags Der diesjährige Fachvortrag: "**Die notarielle Prüfungs- und Belehrungspflicht - Strukturfragen für Gegenwart und Zukunft**" führt mich zu einer Reihe von Themen, die sowohl für das Notariat, als auch für die Justiz von besonderer Bedeutung sind.

Zunächst möchte ich hierbei auf eine Gesetzesinitiative zur Klarstellung notarieller Funktionen in Register- und Grundbuchsachen eingehen.

Bedeutung Grundbuch und Register Grundbuch und Handelsregister haben eine herausgehobene Bedeutung für unseren Rechts- und Wirtschaftsstandort. Sie stellen schnell und kostengünstig Informationen bereit. Das erleichtert den Rechtsverkehr und schützt

Marktteilnehmer und Allgemeinheit gleichermaßen.

Notar als Teil des Eintragungsverfahrens

Um diese Funktion erfüllen zu können, müssen die Eintragungen im Register richtig und verlässlich sein. Notare leisten hier einen unentbehrlichen Beitrag.

Identifikationsfunktion

So sind Anmeldungen und Einreichungen durch einen Notar öffentlich zu beglaubigen; nur befugte Personen sollen eine Veränderung von Registern und Grundbüchern herbeiführen können.

Uns als Justizverwaltung ist jedoch bewusst, dass Sie als Notare im Rahmen der Unterschriftsbeglaubigung weit mehr leisten, als die Identität der Beteiligten zu prüfen.

Filter- und Entlastungsfunktion

Sie übersetzen die Wünsche der Bürger in sachgerecht formulierte und vollzugsfähige Anträge und Erklärungen. Die Einbindung des Notars trägt also zur materiellen Richtigkeit von Register- und Grundbuchinhalt bei und entlastet

unsere Gerichte.

Gesetzesentwurf Das soll auch in Zukunft so bleiben. Deshalb hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Diesen werden wir in Kürze in den Bundesrat einbringen. Danach soll eine Vorprüfung von Anträgen und Erklärungen durch den Notar Verfahrensvoraussetzung im Register- und Grundbuchrecht werden.

Abbildung der
Rechtspraxis im
Gesetz Es ist schon heute überwiegende Praxis, dass Sie register- bzw. grundbuchrechtliche Erklärungen im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung zumindest cursorisch prüfen, obwohl hierzu keine gesetzliche Pflicht besteht. Durch eine Änderung der Grundbuchordnung und des FamFG soll diese wichtige Funktion des Notars nun eine gesetzliche Grundlage finden.

Anlass "Piringer" Anlass für unser Gesetzgebungsvorhaben ist auch die Rechtssache "Piringer". Diese ist derzeit vor dem EuGH anhängig.

Gegenstand des Verfahrens Gegenstand dieses Verfahrens ist ein Eintragungsgesuch an ein österreichisches Grundbuchamt. Nach österreichischem Recht muss dieses durch einen Notar beglaubigt werden.

Auffassung der Kommission Die Europäische Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass die in Tschechien mögliche Unterschriftsbestätigung durch einen Rechtsanwalt aufgrund der Dienstleistungsfreiheit von den österreichischen Grundbuchämtern ebenfalls anzuerkennen sei.

Keine Vergleichbarkeit RA-Tätigkeit und Notartätigkeit Der Ausgang dieses Verfahrens ist ungewiss. Bisher verkennt die Kommission jedenfalls, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts nicht mit der hoheitlichen Tätigkeit eines Notars vergleichbar ist: Der Notar ist als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes bestellt. Er unterliegt besonderer staatlicher Auswahl, Bestellung und Überwachung. Das gewährleistet die Richtigkeit von Eintragungen in Grundbuch und Registern.

Wir, als Landesjustizverwaltung, wollen auf Ihre

verlässliche und kompetente Mitwirkung im Register- und Grundbuchverfahren nicht verzichten. Die Einführung einer verpflichtenden Vorprüfung von Anträgen durch den Notar erscheint mir daher geboten.

Anrede

**Gesetzesinitiative zur Berufs-
anerkennungs-
richtlinie und zur
Änderung weiterer
Vorschriften im
Bereich der
rechtsberatenden
Berufe**

In diesem Zuge darf ich zu einem weiteren Thema kommen, das die hervorragende und enge Zusammenarbeit zwischen Notariat und Justizverwaltung in Bayern zeigt: Zu dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.

Referentenentwurf:
Amtsbezeichnung
der Anwaltsnotare

Der diesbezügliche Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. April dieses Jahres sah unter anderem eine Änderung des § 29 BNotO vor. Danach sollte es Anwaltsnotaren in der Zukunft möglich sein, auf Namensschildern, die außerhalb des Amtsbereichs angebracht

sind (z.B. bei überörtlichen Sozietäten), die Amtsbezeichnung "Notar" unter Hinweis auf den Amtssitz zu führen (also z.B. Dr. Ralf Müller, RA und Notar (Berlin)). Hiergegen haben sich die bayerischen Notare zu Recht gewandt. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz unterstützt die Haltung der Notare entscheidend und ist dem Gesetzesentwurf in dieser Sache bislang mit großem Erfolg entgegengetreten. Bayern hat bezüglich der geplanten Novellierung der Bundesnotarordnung einen Änderungsantrag im federführenden Bundesrats-Rechtsausschuss gestellt, für dessen Unterstützung die Mehrheit der anderen Bundesländer gewonnen werden konnte.

Verwirrung der
Bevölkerung

Das Führen der Amtsbezeichnung an einem Geschäftsschild außerhalb des eigenen Amtsbereichs, d.h. in einem Bereich, in dem der Rechtsanwalt und Notar gerade nicht als Notar tätig sein darf, führt zu einer Verwirrung der rechtssuchenden Bevölkerung: Der objektive, unkundige Betrachter kann davon ausgehen, dass an diesem Standort der auf dem Namensschild geführte Anwaltsnotar in seiner

Eigenschaft als Notar anzutreffen ist. Daran ändert auch die Bezeichnung des Amtssitzes in einem Klammerzusatz nichts: Viele werden hier eine Parallele etwa zum Führen eines LL.M. – Titels sehen und davon ausgehen, dass der Notar am angegebenen Ort seine „Lizenz“ erworben, seinen örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt oder seinen Stammsitz begründet hat, nicht aber, dass die Amtstätigkeit auf diesen in Klammern gesetzten Ort beschränkt ist.

Vermengung Nur-
Notariat und
Anwaltsnotariat

Auch die beiden Ausprägungen des deutschen Notariats würden vermengt. Die hohe Qualität des Nur-Notariats bayerisch-pfälzischer Prägung sowie die besonders hohe Qualifikation seiner Berufsträger möchten wir aber schützen.

einheitliche
Ausgestaltung
Namensschilder in
Bayern

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Aufrechterhaltung der einheitlichen Ausgestaltung der Namensschilder. Eine fremde Notarkammer soll durch ihre Richtlinien, nach denen sich die Ausgestaltung der Namensschilder richtet, das Auftreten in einem anderen Notarkammerbezirk nicht bestimmen

können.

Abwandern
potentieller Kunden

Schließlich sehen wir auch die Gefahr, dass ein angedachtes notarielles Urkundsgeschäft mangels Zulässigkeit durch ein privatschriftliches Geschäft, z.B. durch ein anwaltlich vorbereitetes handschriftliches Testament, ersetzt wird – was letztlich zu einem „Abwandern“ von potentielltem Geschäftsanfall führen würde.

Anrede

**Elektronisches
Urkundenarchiv**

Ich komme nun zu einem Thema, das Notare und Justiz seit nunmehr vielen Jahren beschäftigt: Das Vorhaben zur Einrichtung eines Elektronischen Urkundenarchivs. Letztes Jahr um diese Zeit waren in dieser Sache noch entscheidende Hürden in Bezug auf die Umsetzung zu nehmen. Heute freut es mich daher ganz besonders, dass ein wichtiger Fortschritt in dieser Sache zu verzeichnen ist.

Gesetzentwurf von Bundesregierung beschlossen	Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich den Gesetzentwurf zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Voraussichtlich am 9. November dieses Jahres wird die Gesetzesvorlage vom Rechtsausschuss des Bundesrates federführend behandelt. Inhaltlich entspricht der Gesetzentwurf im Wesentlichen dem durch die von der Justizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter enger Beteiligung der Bundesnotarkammer über mehrere Jahre hinweg erarbeiteten Gesetzesentwurf.
Inhalt	
Meilenstein für die Aufbewahrung notarieller Urkunden	Die Bundesnotarkammer, die Bundesländer und schließlich die Justizverwaltungen der Länder und des Bundes sind insoweit dabei, einen <u>Meilenstein für die Aufbewahrung notarieller Urkunden der digitalen Zukunft</u> zu schaffen.
Elektronische Aufbewahrung von Urkunden	Das Gesetzgebungsvorhaben schafft nämlich die rechtlichen Voraussetzungen für die unproblematische langfristige elektronische

Aufbewahrung von Unterlagen durch die Notare sowie die Einrichtung eines zentralen Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer. Die Finanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs erfolgt dabei zunächst über die Bundesnotarkammer und soll über (der Höhe nach moderate) Gebühren, die bei den Rechtsuchenden zusätzlich zu den bislang vorgesehenen Notargebühren anfallen, refinanziert werden. Die genaue Höhe der Gebühren soll durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Dabei soll eine Differenzierung möglich sein, ob es sich um eine Beglaubigung ohne Entwurf oder um ein anderes notarielles Amtsgeschäft handelt.

Anrede

wesentlicher
Beitrag für E-
Justice und
E-Government

Durch das Elektronische Urkundenarchiv entstehen Synergien mit der zeitgleich erfolgenden Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Das Gesetz stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Digitalisierung von Justiz (E-Justice) und Verwaltung (E-

Government) dar.

Erleichterung der Informationsbeschaffung und -verarbeitung für Justiz und Verwaltung

Durch die erstmals geschaffene zentrale Datenbank bei der Bundesnotarkammer wird die Informationsbeschaffung und -verarbeitung auch anderer Stellen in Justiz und Verwaltung zudem erheblich erleichtert. Zu nennen sind hier beispielsweise die Nachlassgerichte bei der Erteilung von Erbscheinen, die Familien- und Betreuungsgerichte bei der Erteilung von Genehmigungen sowie die Finanzämter, Städte, Gemeinde und Gutachterausschüsse, die auf Urkunden von Ihnen, den Notaren, angewiesen sind.

hervorragende, gemeinsame länderübergreifende Zusammenarbeit

Im Ergebnis kann also festgehalten werden, dass die hier erfolgte hervorragende, gemeinsame länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Bundesnotarkammer, den Bundesländern und den Justizverwaltungen der Länder und des Bundes zu einem Meilenstein der digitalen Zukunft führen wird.

Anrede

Germaniten/ Reichsbürger

Es wäre wünschenswert, wenn sich eine ähnlich gute und enge Zusammenarbeit beim Thema „Reichsbürger / Germaniten“ entwickeln würde.

Fälle der jüngsten Vergangenheit

Erst kürzlich wurden uns mehrere Urkunden zur Kenntnis gebracht, bei denen Notare die Unterschriften sog. Reichsbürger bzw. Germaniten jeweils notariell beglaubigt haben. Diese Beglaubigungsvermerke erwecken insbesondere bei ausländischen Behörden und Gerichten den Anschein, das Dokument sei insgesamt notariell beurkundet worden und es handle sich mithin um eine öffentliche Urkunde.

Bewegung Reichsbürger/ Germaniten

Die Bewegung der sog. Reichsbürger oder Germaniten stellt für die bayerische Justiz aktuell eine große Herausforderung dar. Justizbedienstete werden angegriffen, beleidigt und genötigt. Insbesondere aber sollen sie durch Schreiben und Urkunden, die von sog. Reichsbürgern bzw. Germaniten vorgelegt werden, verunsichert werden, und es soll ihnen in besonderem Umfang unnötig Arbeit gemacht

werden.

Hier muss bereits frühzeitig erreicht werden, dass eine Beglaubigung der Unterschrift dieser nicht nur lästigen, sondern zwischenzeitlich auch gefährlichen Personen durch den Notar unterbleibt. Gerade bei diesem hoch brisanten Thema müssen sich die Notare ihrer Justizzugehörigkeit bewusst werden und sich als „Teil der Justiz“ gemeinsam mit der Justiz dieser gefährlichen neuen Bewegung entgegenstellen.

Dank und Schluss Anrede

Ich habe in meinem Grußwort Themen aufgegriffen, die mich und unsere bayerischen Notarinnen und Notare in besonderem Maße beschäftigen.

Ihnen allen, den bayerischen Notarinnen und Notaren, gilt mein ausdrücklicher **Dank** für Ihren **unermüdlichen Einsatz** im Interesse einer funktionierenden vorsorgenden Rechtspflege.

Danken möchte ich an dieser Stelle auch explizit für die **vertrauensvolle** und **konstruktive Zusammenarbeit** mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, die sich nun schon seit vielen Jahren bzw. Jahrzehnten bewährt hat und - davon bin ich überzeugt - sich auch in Zukunft weiter bewähren wird.

In diesem Zusammenhang gilt mein Dank besonders Ihnen, **Herr Dr. Albrecht**, dem Präsidenten der Landesnotarkammer Bayern, und Ihnen, **Herr Dr. Götte**, dem Präsidenten der Notarkasse. Hierin darf ich alle Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie die Geschäftsführer der Landesnotarkammer und der Notarkasse einschließen.

Besonderer Dank gebührt schließlich den Organisatoren dieser traditionsreichen Zusammenkunft, an deren Spitze ich Sie, sehr geehrter **Herr Dr. Kössinger**, besonders hervorheben darf. Auch in diesem Jahr wird der Bayerisch-Pfälzische Notartag mit Sicherheit wieder eine rundum gelungene Veranstaltung.

Dafür wünsche ich Ihnen einen guten weiteren
Verlauf!